

II-4345 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3515 IJ

1992-09-23

ANFRAGE

der Abgeordneten DDr. Niederwieser, Dr. Seel, Dr. Müller, Strobl, Mag. Guggenberger und Genossen

an den Bundesminister für Unterricht und Kunst

betreffend Konsequenzen aus der 2.beruflichen Anerkennungsrichtlinie der EG

Die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise (in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG) hat zum Ziel, das Recht des europäischen Bürgers zu stärken, seine beruflichen Kenntnisse in jedem Mitgliedsstaat zu nutzen. Gleichzeitig stärkt es dessen Anspruch, diese Kenntnisse dort zu erwerben, wo er es wünscht.

Die Richtlinie ergänzt inhaltlich den Bereich der 1. Richtlinie und regelt Ausbildungsgänge, die "unterhalb" der Richtlinie 89/48/EWG liegen. Sie verpflichtet alle Mitgliedsstaaten, die in einem anderem Staat erworbenen Qualifikationen zu berücksichtigen und zu beurteilen.

Sie erstreckt sich auf alle sonstigen Ausbildungsgänge im postsekundären Bereich und die dieser Ausbildung gleichgestellte Ausbildung sowie auf jene Ausbildung, die einer kurzen oder langen Sekundarschulausbildung entspricht und gegebenenfalls durch eine Berufsausbildung oder durch Berufspraxis ergänzt wird.

Diese Richtlinie ist für die Diskussion um Reformen in der österreichischen Schul- und Universitätsorganisation (insbesondere Fachhochschulen) von Bedeutung.

Entscheidend ist dabei auch der Hinweis in der genannten Richtlinie, daß in einigen Mitgliedsländern Ausbildungsgänge keinen postsekundären Charakter mit einer Mindestdauer im Sinne der ersten Richtlinie haben, aber dennoch eine vergleichbare berufliche Qualifikation bieten und auf ähnliche Verantwortungen und Aufgaben vorbereiten. Diese sollten den Diplomausbildungsgängen nach der ersten Richtlinie gleichgestellt werden, wobei dies durch die Aufzählung in einem Verzeichnis geschieht. Durch ein weiteres Verzeichnis sollen bestimmte reglementierte Ausbildungsgänge den Diplomausbildungsgängen gleichgestellt werden. Von dieser Regelung sind sowohl die berufsbildenden höheren Schulen (insbesondere

HTL's und Kollegs), als auch bestehende postsekundäre Ausbildungsgänge (z.B im medizinischen und sozialen Berufen) und bestehende Kurzstudien und Hochschullehrgänge betroffen.

Die unterzeichnenden Abgeordneten richten an den Bundesminister für Unterricht und Kunst daher nachstehende

Anfrage:

1. Wurde die genannte Richtlinie bereits im Bereich Ihres Ministeriums dahingehend überprüft, ob und in welcher Form Handlungsbedarf besteht?
2. Wenn ja, welche Konsequenzen ergeben sich nach Ihrer Bewertung
 - a) für innerstaatliche Reformen?
 - b) für Verhandlungen mit der EG, insbesondere auch für EWR-Verhandlungen über den "pipeline acquis"?
3. Wurde bereits eine Aufstellung jener österreichischen Abschlüsse erstellt, die jenen der Liste im Anhang C der Richtlinie entsprechen?
4. Teilen Sie die Auffassung, daß die bisher auf die Richtlinie 89/48/EWG gestützte Fachhochschuldiskussion durch dieser 2.Richtlinie beeinflußt wird und daß diese 2.Richtlinie in der Diskussion über die Organisation und Anerkennung von (Fach)hochschulen zu berücksichtigen ist?